Ukraine-Flüchtlinge Melderechtliche Situation

Ukrainische Staatsangehörige können sich 90 Tage visumfrei in DEU aufhalten, sofern sie einen biometrischen Pass haben. Gem. § 40 AufenthV kann eine Aufenthaltserlaubnis für einen weiteren Aufenthalt von längstens 90 Tagen, der sich an einen Kurzaufenthalt anschließt, eingeholt werden. Es ist davon auszugehen, dass während dieser Zeit ein Teil der Personen privat unterkommt und ein Teil bei einer Aufnahmeeinrichtung vorspricht.

Für die Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge ist beabsichtigt, § 24 AufenthG anzuwendenabhängig von der Entscheidung des Rates der Europäischen Union. Die Personen erhalten dann eine Aufenthaltserlaubnis und werden durch das BAMF auf die Länder verteilt. Sie müssen ihre Wohnung an dem zugewiesenen Ort nehmen.

Die Personen können sich auch entscheiden, einen Asylantrag zu stellen. In diesem Fall sind sie nach § 47 AsylG verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Melderechtliche Situation für Personen die NICHT in einer Aufnahmeeinrichtung oder sonstigen zugewiesenen Unterkunft wohnen:

- Nach § 27 Abs. 2 S. 3 BMG gilt für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht nach § 17 Absatz 1 BMG gemeldet sind, eine Meldepflicht erst nach Ablauf von drei Monaten.
- Eine freiwillige Anmeldung innerhalb dieser Frist ist zulässig.
- Nach Ablauf der o.g. Frist gilt die Meldepflicht nach § 17 Abs. 1 BMG.
- Die betroffene Person hat sich bei der für die Wohnung zuständigen Meldebehörde anzumelden.

Melderechtliche Situation für Personen die in einer Aufnahmeeinrichtung oder sonstigen zugewiesenen Unterkunft wohnen:

Die o.g. Ausnahme von der Meldepflicht für die ersten drei Monate gilt nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BMG nicht für Asylbewerber oder sonstige Ausländer, die vorübergehend eine Aufnahmeeinrichtung oder sonstige zugewiesene Unterkunft beziehen.

- Die Personen müssen sich nach § 17 Abs. 1 BMG binnen 2 Wochen nach Bezug der Unterkunft anmelden.
- Gem. § 23 Abs. 5 BMG kann die Anmeldung automatisiert durch Übernahme der Daten aus dem AZR nach § 18e AZRG erfolgen. Eine Datenübermittlung aus dem AZR gem. § 18e AZRG erfolgt jedoch nur in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 AZRG (dh, wenn die Person asylsuchend ist oder sich unerlaubt aufhält).

- Noch zu klären ist, ob die Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung in der Praxis stets mit einem Asylgesuch einhergehen wird oder ob auch Personen dort untergebracht werden, die sich erlaubt in DEU aufhalten und kein Asylgesuch äußern. In letzterem Fall würde keine Datenübermittlung nach § 18e AZRG erfolgen. Dann gibt es folgende Handlungsoptionen:
 - Individuelle Anmeldung der meldepflichtigen Person bei der für die Einrichtung zuständigen Meldebehörde (wenn wenige Personen und längerer Aufenthalt in der Einrichtung zu erwarten),
 - Anmeldung durch Listenverfahren/Kopie der ausländerrechtlichen Erfassung gemäß § 27 Abs. 3 S. 2 und 3 BMG (wenn viele Personen und längerer Aufenthalt in der Einrichtung zu erwarten),
 - Verzicht auf Anmeldung (wenn Aufenthalt nur bis zur Weiterverteilung und 2-Wochen-Frist nicht wesentlich überschritten wird).
- Die o.g. Ausnahme von der Meldepflicht für die ersten drei Monate gilt nach § 27
 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BMG auch nicht für Ausländer, die vorübergehend eine sonstige
 zugewiesene Unterkunft beziehen. Das ist zB. der Fall, wenn eine
 Gemeinschaftseinrichtung nach § 53 AsylG bezogen wird. Dann gibt es keine
 Datenübermittlung nach § 18e AZRG. Die übrigen Handlungsoptionen sind dieselben
 wie oben dargestellt.